

Zusammenfassung

chen ist, wieweit gesetzliche Leistungsaufträge noch den heutigen Anforderungen entsprechen und die Gewichtung der Aufgaben und Ausgaben auf die aktuellen Bedürfnisse ausgerichtet ist. Zu prüfen ist ausserdem, wieweit in einzelnen Aufgabenbereichen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden und dazu verbindliche Leistungsstandards vorgegeben werden sollen. Damit öffentliche Leistungsbereiche evaluierbar werden, ist besonders zu überdenken, welche Zweck- und Zielsetzungen mit der Revision gesetzlicher Aufgabenbereiche künftig verfolgt werden sollen.

Möchte man die staatliche Ausgabenentwicklung und -struktur wirklich eingrenzen und auf die sogenannten Kernbereiche konzentrieren, ist vor allem in der Gesetzgebung anzusetzen. Auf Begründungen für staatliches Handeln und auf Ursachen des Staatsversagens geht Oggier am Beispiel schweizerischer Kantone ein.⁴⁷³ Dementsprechend sollten traditionell gewachsene Aufgabenzuteilung hinterfragt und zweckmässige Konzepte zur öffentlichen Aufgabenerfüllung entwickelt werden. Auf den interessanten Aspekt zur finalen Programmierung von Gesetzen und Verordnungen weist Andreas Schurti hin.⁴⁷⁴ Er sieht in den zunehmend komplexer werdenden sozial-gestaltenden, planenden, steuernden, fördernden und leitenden Tätigkeiten des Staates beziehungsweise der Verwaltung die Notwendigkeit der Normierung von Zweckprogrammen. Die dem Postulat der Rechtsstaatlichkeit und der Stufentheorie entspringende Konditionalprogrammierung von Gesetzen und Verordnungen stösst in der unvorhersehbaren und unberechenbaren Wirklichkeit immer wieder auf Grenzen. Nach seiner Auffassung kann das Gebot der gesetzlichen Determinierung (Wenn-Dann-Schema) nur sinnvoll auf Konditionalprogramme, nicht aber auf Finalprogramme (Planungsziele) hin eingehalten werden.

Besonders für gewichtige Gesetzesvorlagen wird entsprechend dem kognitiv-evolutionären Ansatz von Meier und Slembeck empfohlen, die Akteure und Interessengruppen vermehrt in die Vorbereitung miteinzubeziehen und die Sinngebungsprozesse und Interessenkonflikte offenzulegen.⁴⁷⁵ Zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen wird insbesondere angeregt, diese wieder vermehrt an gemischte parlamentarische Kom-

⁴⁷³ Vgl. Oggier W., S. 17ff. Vgl. dazu auch Gantner M.: Messprobleme.

⁴⁷⁴ Vgl. Schurti A.: Verordnungsrecht, S. 320ff.

⁴⁷⁵ Vgl. Blasius H. und Jahnz E. H., S. 283ff., 356ff. und 31ff. Vgl. dazu auch Meier A. und Slembeck T.